



Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

Bohrarbeiten

Anwendungsbereich

Die Ausführungen von Bohrarbeiten sind im Allgemeinen nach den Regeln der ATV „Bohrarbeiten“ DIN 18301 abzurechnen. Die ATV umfasst Leistungen für Bohrungen jeder Art, Neigung und Tiefe. Bei den Arbeiten werden durch Bohrungen Stoffe gelöst und Bohrgut gefördert. Die Bohrarbeiten können i. V. m. der Erkundung und Untersuchung des Baugrunds und Grundwassers, zur Wassergewinnung und -einleitung, zur Grundwasserabsenkung, zur Entwässerung, zur Entgasung oder zur Gewinnung von Erdwärme ausgeführt sein. Arbeiten für den Einbau von Tragelementen, Ankern, Sonden und Messgeräten werden ebenfalls durch die Regelungen der ATV erfasst. Für die Herstellung von Bohr-, Verdrängungs- und Mikropfählen, Bohrpfahl-, Verbau- und Dichtwänden sowie Injektionsarbeiten sind die Inhalte der ATV ebenfalls anzuwenden. Auch Bohrarbeiten im Zusammenhang mit Kampfmittelräumarbeiten, für Auflockerungen, die Beseitigung von Hindernissen oder zum Bodenaustausch sind Gegenstand der Regelungen der ATV. Außerdem gilt die ATV für das Überbohren, z. B. bei der Erhaltung, der Instandsetzung und dem Rückbau von Brunnen, Grundwassermessstellen und Erdwärmesonden.

Die Inhalte der DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ sind stets zusätzlich zu den spezifischen Regelungen zu berücksichtigen. Bei Widersprüchen gelten die gewerkebezogenen Regelungen der DIN 18301 vorrangig.

Träger- und Trägerbohlwände, Spundwände, Verankerungen und Schlitzwände gehören zu anderen speziellen Verbauarten, deren Ausführung und Abrechnungsregelungen in den entsprechenden Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen erfasst sind, unterliegen nicht dieser ATV.

Die ATV DIN 18301 gilt nicht für Brunnenbauarbeiten und Erdwärmesonden (ATV DIN 18327), Rohrvortriebsarbeiten, Horizontalspülbohrarbeiten (ATV DIN 18324) und für den Ausbau und das Verfüllen von Bohrungen (ATV DIN 18302 Spezialtiefbauarbeiten).

A

B

D

E

F

G

K

L

M

N

P

S

T

V




W



Z

Checkliste

Abrechnungseinheiten nach ATV DIN 18301

In Leistungsverzeichnissen gelten gem. Ziffer 0.5 der ATV die folgenden Abrechnungseinheiten für die Ausführung von Bohrarbeiten in Boden, Fels und Auffüllungen und alle damit in direkter Verbindung stehenden Nebenleistungen und Besonderen Leistungen.

	Bohrarbeiten
	Raummaß (m³)
	Ersatz des Verlusts von verwendeten Stützflüssigkeiten oder Bohrspülungen
	Verfüllen von Bohrungen
	Längenmaß (m) getrennt nach Stoffen und Bohrdurchmesser
	Bohrungen, getrennt nach Enddurchmesser der Bohrlöcher, Tiefen (ab Bohransatzpunkt bis Endtiefe)
	<ul style="list-style-type: none"> gestaffelt nach Homogenbereichen, künstlichen Böden (Auffüllungen) und sonstigen Stoffen, z. B. Beton, Stahlbeton, Stahl, Mauerwerk
	Leer- und Stützverrohrung
	im Boden verbleibende Rohre einschließlich Rohrverbindungen, getrennt nach Außendurchmesser, Wanddicken und Baulängen
	Anzahl (Stück) getrennt nach Bauart und Bohrdurchmesser
	Umsetzen der Bohreinrichtung, getrennt nach Abständen der Bohransatzpunkte

	Bohrarbeiten
	Umrüsten der Bohreinrichtungen
	Entnehmen, Behandeln, Transportieren und Aufbewahren von Proben, getrennt nach Arten
	Herstellen und Beseitigen von Bohrschablonen für Einzelbohrungen
	Masse (kg, t)
	Zusätze für Stützflüssigkeiten und Bohrspülungen
	Entsorgen von Bohrgut, Bohrspülung und Stützflüssigkeit
	Arbeitszeit (h, d, Wo)
	Beseitigen von Hindernissen (z. B. Stahl, Holz, Beton)
	Hilfsleistungen und Wartezeiten bei Messungen und Untersuchungen am offenen Bohrloch
	Vorhalten von Geräten, Bohrrohren, Messgeräten und Zubehör

Abrechnungsgrundregeln nach ATV DIN 18301, Ziffer 5 „Abrechnung“

Die zuverlässige Ermittlung der abzurechnenden Leistung erfordert i. d. R. ein örtliches Aufmaß zur Höhenlage der Bohrungen, Bohransatzpunkte und Aufstellflächen, in Verbindung mit den hergestellten Längenmaßen (Tiefen) sowie den Stückzahlen eingesetzter Geräte.

Bohrungen



Die Aufstellung der Längen (Tiefen) von Bohrungen ist getrennt und gestaffelt nach Bohrlochdurchmesser, Bohrlochtiefen und für die jeweils in Schichten angetroffenen Bodenverhältnissen vorzunehmen.

Bohrarbeiten

Längenmaße von **Bohrungen**, mit einem Ansatzpunkt auf Höhe des Arbeitsplanums, werden ab Oberkante Arbeitsplanum (= Aufstellfläche des Bohrgeräts) bis zur vereinbarten Endtiefe ermittelt. Bei der Herstellung von geneigten Bohrungen gilt der jeweilige Bohransatzpunkt als Bezugspunkt für die Bestimmung der Länge der Bohrung.

Die abrechnungsfähige Länge für Bohrungen mit einem Bohransatzpunkt unterhalb des Arbeitsplanums wird bestimmt durch die Lage des Bohransatzpunkts bis zur vereinbarten Endtiefe.

Bei der Herstellung von **Stützverrohrungen** wird die Abrechnungslänge von der Oberfläche des Arbeitsplanums bis zum Bohransatzpunkt zuzüglich der Länge der Eindringtiefe der Verrohrung unter Eigengewicht bestimmt.

Leerverrohrungen sind mit dem Längenmaß vom Arbeitsplanum bis zum Bohransatzpunkt abzurechnen.

Müssen Bohrungen z. B. wegen eines angetroffenen Hindernisses aufgegeben werden, gilt für die Abrechnung das Längenmaß bis zur erreichten Endtiefe. Diese Regelung gilt nur dann, wenn der Auftragnehmer für die Ursache des Bohrabbruchs keine Verantwortung trägt.

Bohrrohre, Bohrgestänge und Bohrwerkzeuge sind zu ziehen. Ist dies nicht möglich, sind die ganz oder teilweise verbleibenden oder beschädigten Teile nach deren Zeitwert zu ersetzen. Dies gilt auch für Untersuchungen angebrachte Messgeräte und Zubehör.


Werden Leistungen nach Zeit abgerechnet, werden angefangene Stunden zu vollen Stunden und angefangene Tage zu vollen Arbeitstagen aufgerundet. Im Falle einer Abrechnung nach Wochen wird jeder angefangene Tag als 1/7 der Woche für die Zeitermittlung angesetzt.

Bestelloptionen



Das Baustellenhandbuch Aufmaß und Mengenermittlung

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

 service@forum-verlag.com

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)